

Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 30. Januar 2026 | Nummer 1/2026 | 36. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Die Bürgermeisterin

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Seite 1

Amtliche Mitteilungen

- Organigramm der Stadt Angermünde Seite 2
- Vorschläge zur Ehrung verdienter Personen einreichen Seite 4

– Amtliche Bekanntmachungen –

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde – Bürgerbüro

Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner gemäß § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Übermittlungssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Bei einer Übermittlungssperre nach §§ 42 Abs. 3 und 50 Abs. 1–3 BMG kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer bzw. seiner Daten

- an die Religionsgesellschaften von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG),
- an Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG),
- aus Anlass einer Alters- und Ehejubiläums an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften – Mandatsträger, Presse und Rundfunk – (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG) und
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

widersprechen.

Die Übermittlungssperre hat so lange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Von den Übermittlungssperren zu unterscheiden ist die Auskunftssperre nach § 51 BMG, die auf Antrag eingetragen wird, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die eine Annahme rechtfertigen,

dass durch eine Auskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. Die Auskunftssperre ist besonders zu begründen und mit Nachweisen zu versehen. Vor ihrer Eintragung muss diese Sperre seitens der Meldebehörde genehmigt werden. In jedem Einzelfall hat die Meldebehörde zu überprüfen, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen.

Mit der Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt allerdings nicht gegenüber Behörden und kann in begründeten Einzelfällen auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amtswegen verlängert werden.

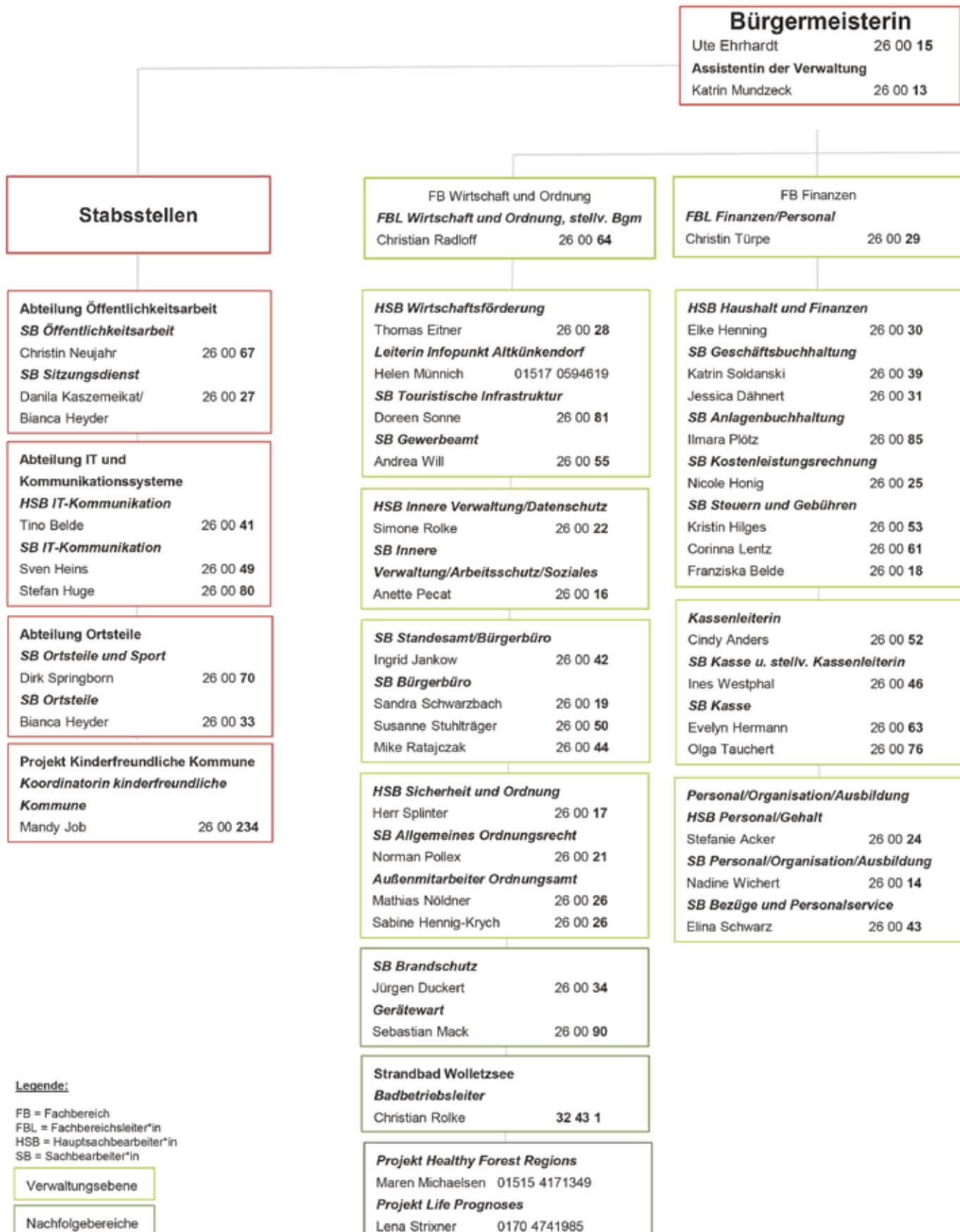
Zuständig für die Eintragung der oben genannten Sperren ist das:
Bürgerbüro
der Stadtverwaltung Angermünde
Markt 24
16278 Angermünde

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag zusätzlich von 13.00 bis 18.00 Uhr und
Mittwochs geschlossen

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

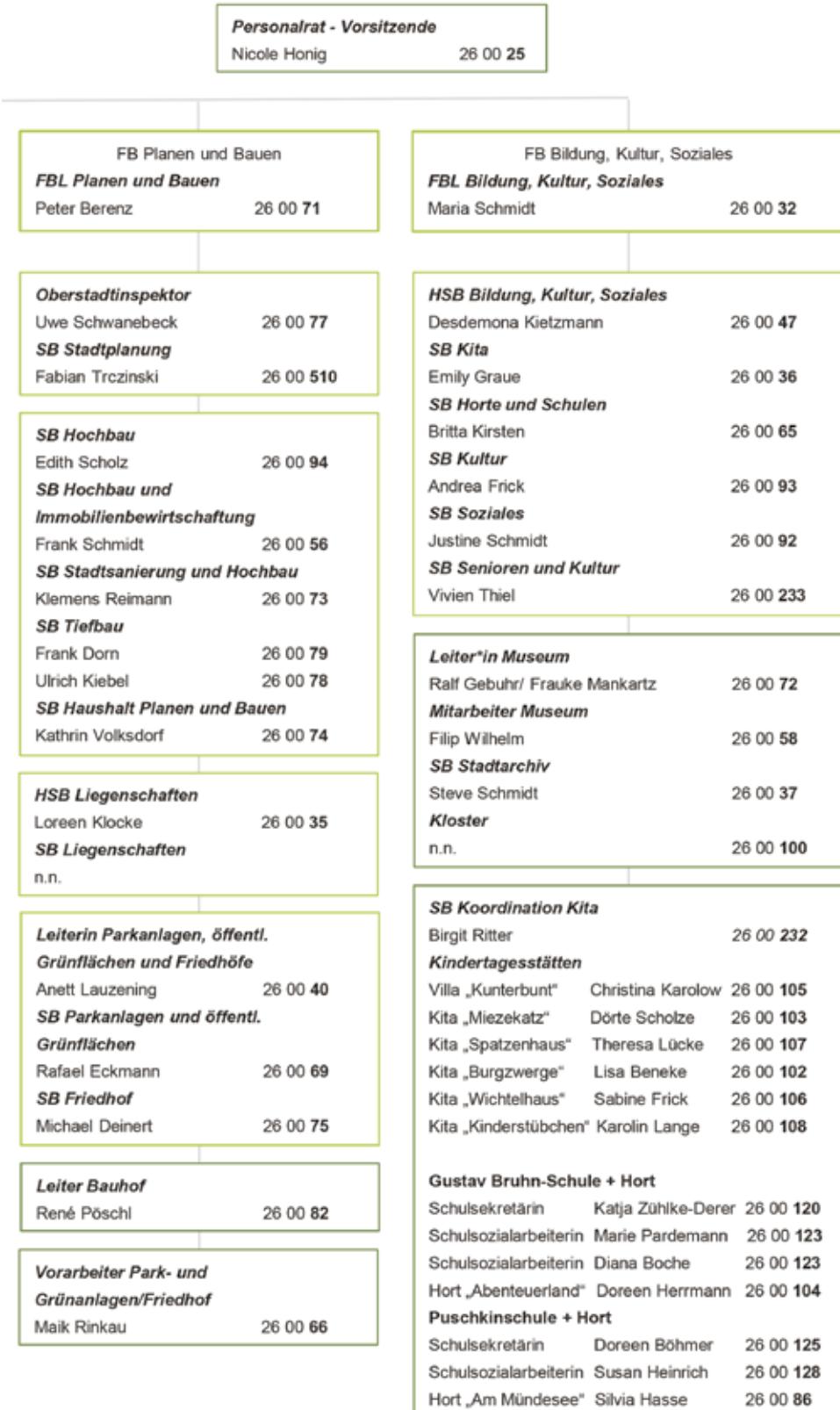
– Amtliche Mitteilungen –



– Amtliche Mitteilungen –

Stand: 12/2025

Organigramm der Stadt Angermünde



– Amtliche Mitteilungen –

Vorschläge zur Ehrung verdienter Personen einreichen

Die Stadtverwaltung informiert, dass alle Bürger und Bürgerinnen, Vereine und Institutionen bis zum 01.04.2026 die Gelegenheit erhalten Vorschläge für Ehrungen verdienter Personen bei der Bürgermeisterin einzureichen.

Auswählen kann man zwischen dem

- Antrag für die Einreichung eines Vorschlags verdienter Personen zur Weiterleitung an eine höherrangige Ebene (bitte beachten Sie die entsprechenden Erläuterungen zu den Grundsätzen als Anlage zum Antrag) und dem
- Antrag für die Einreichung eines Vorschlags zur Ehrung verdienter Personen, Vereine, Institutionen oder Unternehmen der Stadt Angermünde durch die Eintragung in das „Goldene Buch“ (bitte beachten Sie die entsprechende Richtlinie)

Entsprechende Anträge bzgl. der Einreichung eines Vorschlags zur Ehrung den „Ehrenpreis der Bürgermeisterin“ können bis zum 31.05. eingereicht werden.

Die entsprechenden Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, im Fachbereich Soziales sowie im Internet unter www.angermuende.de (Bürgerservice ► Formularverwaltung ► Ehrungen) erhältlich.

Ansprechpartner:

Vivien Thiel
FB Jugend, Kultur, Soziales
Telefon: 03331/2600-233
E-Mail: v.thiel@angermuende.de

– Ende der amtlichen Mitteilungen –